|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0214 |
| Titel | Schweizerische Landdienst-Vereinigung (Staatsbeitrag) |
| Datum | 26.01.1994 |
| P. | 103 |

[*p. 103*] Die Schweizerische Landdienst-Vereinigung organisiert und fördert Arbeitseinsätze von Jugendlichen auf Bauernhöfen. Die Geschäftsstelle der Vereinigung befindet sich in Zürich und koordiniert die unterschiedlich organisierten kantonalen Vermittlungsstellen, die in allen Kantonen bestehen und von diesen entschädigt oder durch eigene Verwaltungsabteilungen geführt werden. Für den Kanton Zürich besorgt die schweizerische Geschäftsstelle die Vermittlung selbst.

Der Kanton unterstützt die Schweizerische Landdienst-Vereinigung seit Jahren auf verschiedenen Ebenen. Mit RRB Nr. 3580/1976 wurde aus dem Stellenplan des Jugendamtes die Stelle eines Verwaltungsassistenten Klassen 8/11 BVO auf das Landwirtschaftsamt übertragen. Sie wird vom Geschäftsführer der Vereinigung besetzt und ist heute in Klasse 15 BVO eingereiht. Besoldung und beim Staat anfallende Sozialleistungen erreichten 1993 den Gesamtbetrag von Fr. 113 206. An die Besoldung leistet die Vereinigung dem Staat jährlich einen Beitrag von 20%. Zweitens wird der Vereinigung - seit dem 1. Januar 1977 durch das Landwirtschaftsamt - ein jährlicher Staatsbeitrag ausgerichtet, der mit RRB Nr. 875/1982 auf höchstens Fr. 22000 festgesetzt wurde. Ab 1989 wurde diese Limite überschritten. 1991 wurden Fr. 27 030, 1992 - einschliesslich eines Beitrags an die Telefongebühren - Fr. 25 000 ausgerichtet.

Gestützt auf RRB Nr. 3580/1976 war die Geschäftsstelle der Vereinigung ab Mitte 1976 bis zum 30. Oktober 1991 unentgeltlich in der vom Staat gemieteten und hauptsächlich vom Amt für Berufsbildung benutzten Liegenschaft Bahnhofplatz 1 in Zürich untergebracht. Der zu Lasten des Landwirtschaftsamtes gehende jährliche Mietzins betrug zuletzt rund Fr. 60000. Der Vereinigung sind von seiten des Kantons überdies Beiträge an Post- und Telefongebühren zugekommen; ferner wurden ihr jeweils gewisse KDMZ-Drucksachen zur Verfügung gestellt.

Eine Neuregelung der staatlichen Unterstützung der Schweizerischen Landdienstvereinigung drängt sich aus verschiedenen Gründen auf. Per Ende Oktober 1991 kündigte der Kanton die Mietverträge in der Liegenschaft Bahnhofplatz 1, weil Abteilungen des Amtes für Berufsbildung an der Ausstellungsstrasse 80 zusammengelegt werden konnten (vgl. RRB Nr. 2631/1991). Der Vereinigung wurden von der Volkswirtschaftsdirektion Büroräume an einer landwirtschaftlichen Schule angeboten. Der Geschäftsführer wurde mündlich und schriftlich darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung an den Mietkosten dem Kanton bei einer anderen Lösung nicht mehr möglich sei. Dennoch mietete die Vereinigung an der Mühlegasse eigene Büros; sie belasten die Rechnung der Vereinigung um zusätzliche Fr. 44000, was bei einem Total von Fr. 400000 wesentlich ins Gewicht fällt.

Weil der Staatsbeitrag den mit RRB Nr. 875/1982 festgesetzten Rahmen von Fr. 22 000 in den letzten Jahren sprengte, schlug die Finanzkontrolle im Revisionsbericht vom 29. Juli 1991 vor, dem Regierungsrat nach einer Untersuchung der Verhältnisse neu Antrag zu stellen. In der Folge beauftragte die Volkswirtschaftsdirektion das Landwirtschaftsamt, in Zusammenarbeit mit dem Direktionssekretariat die Angemessenheit der staatlichen Leistungen zugunsten der Vereinigung zu überprüfen und insbesondere den Fragen nachzugehen, ob der Geschäftsleiter weiterhin durch den Staat besoldet werden soll und ob die Vermittlung für den Kanton nicht kostengünstiger durch die Zentralverwaltung betreut werden könne.

Im Revisionsbericht vom 9. September 1993, der im Zusammenhang mit dem Umzug von Teilen des Amtes für Berufsbildung erstellt wurde, regte die Finanzkontrolle an, die gesamten geldwerten Leistungen an den Landdienst im Sinne von § 1 des Staatsbeitragsgesetzes als Einheit zu betrachten und in einen Staatsbeitrag einzubinden, dem Subventionscharakter zukäme.

Der Bericht des Landwirtschaftsamtes kommt - zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen: Die Vermittlung von Jugendlichen auf Bauernhöfe ist erzieherisch und sozialpolitisch von grosser Bedeutung. Der Landdienst bietet eine ausgezeichnete Möglichkeit, das gegenseitige Verständnis von Stadt und Land, von Jung und Alt und oft auch von Deutschschweizern und Romands zu verbessern. Die Übertragung der Vermittlung an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Landdienst-Vereinigung und damit die personelle Entlastung der Zentralverwaltung sind eine kundenfreundliche, sinnvolle und effiziente Lösung. Anderseits lagen die Leistungen des Kantons insbesondere bis 1991 (als auch die Mietkosten der Vereinigung zu Lasten der Staatskasse gingen) deutlich über denjenigen anderer Kantone. Auch die nach dem Umzug erbrachten Leistungen sind, zusammengenommen, als überdurchschnittlich hoch einzustufen. Die unübersichtliche Art der finanziellen Unterstützung ist zu vereinfachen. Aus der gleichen Überlegung - Verbesserung der Transparenz der Verhältnisse - soll auch die Doppelunterstellung des Geschäftsführers unter Vereinigung und Landwirtschaftsamt aufgehoben werden.

Anderseits bringt der Sitz der schweizerischen Geschäftsstelle in Zürich dem Kanton auch Vorteile; er verfügt damit über eine effiziente und benutzernahe Vermittlungsstelle. Ferner ist ein Grossteil der jährlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle in der Höhe von rund Fr. 400000 im Kanton steuerwirksam. Schliesslich ist eine gewisse Kontinuität der Zürcher Beiträge für die Vereinigung überlebensnotwendig.

Vor diesem Hintergrund soll mit Wirkung ab 1993 für die Dauer von vorläufig acht Jahren die bisherige Unterstützung der Landdienst-Vereinigung durch eine pauschale Staatsbeitragslösung ersetzt werden. Im Hinblick auf die Leistungen der Schweizerischen Landdienst-Vereinigung zugunsten des Kantons Zürich erscheint ein Beitrag von Fr. 120000 als angemessen, der sich auf folgender Grundlage berechnet: Der Arbeitsanfall bei der Geschäftsstelle der Vereinigung wird mit 160 Stellenprozenten bewältigt. Laut Bericht des Landwirtschaftsamtes entfällt rund die Hälfte der Arbeiten, somit 80 Stellenprozente, die eine Lohnsumme von Fr. 80000 ergeben, auf die kantonale Vermittlungstätigkeit. Es kommen jährlich etwa 600 Vermittlungen zustande. Dazu kommt der ebenfalls nach den Vermittlungszahlen auf die Kantone aufzuteilende Organisationsbeitrag für die gesamtschweizerische Tätigkeit der Vereinigung. Für Zürich ist von einem in den letzten Jahren stabil gebliebenen Betrag von Fr. 25 000 auszugehen. Dem Zwischentotal von Fr. 105 000 schliesslich sind mit Rücksicht auf Infrastrukturkosten und den Standortvorteil Fr. 15 000 hinzuzufügen. Die Direktion der Volkswirtschaft ist zu ermächtigen, bei einer wesentlichen Änderung der Grundlagen den Staatsbeitrag entsprechend anzupassen.

Die neue Lösung ist im Einvernehmen mit der Schweizerischen Landdienst-Vereinigung mit Wirkung ab 1993 in Kraft zu setzen. Vom Staatsbeitrag von Fr. 120000 sind die Vorauszahlungen vom 17. Februar 1993 und 29. November 1993 von zusammen Fr. 24198.60 sowie die vom Staat getragenen Besoldungskosten von Fr. 113 206 abzuziehen, was einen Negativsaldo zu Lasten der Vereinigung von Fr. 17 404.60 ergibt. Dieser Saldo ist zusammen mit der noch ausstehenden Lohnrückzahlung für 1992 in der Höhe von Fr. 22 444 von der Beitragszahlung 1994 in Abzug zu bringen, so dass in diesem Jahr eine Zahlung von Fr. 80 151.40 zu leisten ist, abzüglich allfälliger bereits erfolgter Lohnzahlungen und Sozialleistungen für 1994.

Im Verlauf des Jahres 1994 ist die Stelle des Geschäftsführers im Stellenplan des Landwirtschaftsamtes aufzuheben. Er ist mit seiner Entlassung aus dem Staatsdienst einverstanden. Für die Zeit, die er noch staatlich besoldet ist, sind die Lohnzahlungen einschliesslich der auf den Staat entfallenden Sozialabgaben vom Staatsbeitrag in Abzug zu bringen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Neuregelung der Beitragsleistungen an den Landdienst im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht der Volkswirtschaftsdirektion auch ein - wenn auch geringer -Beitrag an die Mietkosten der Vereinigung geleistet wird und damit die von der Finanzkontrolle in ihrem Bericht vom 9. September 1993 dargelegte Mehrkostenberechnung für den Umzug des Amtes für Berufsbildung an die Ausstellungsstrasse 80 sich um den entsprechenden Betrag verändert. Angesichts der Tatsache, dass die damals von der Volkswirtschaftsdirektion angebotene Verlegung des Landdienstes an eine landwirtschaftliche Schule die inzwischen durchgeführte Restrukturierung erschwert hätte und heute kaum mehr in Frage käme, ist dies indessen gerechtfertigt.

Der Staatsbeitrag von Fr. 120000 geht zu Lasten des Kontos 2630. 3650.103, Beiträge an private Institutionen für die Förderung des freiwilligen Landdienstes. Im Voranschlag 1994 sind dafür nur Fr. 70000 eingestellt. Der Rest soll soweit als möglich im Rahmen der Marge abgedeckt werden. Den Mehrausgaben von Fr. 50000 stehen durch die Aufhebung einer Stelle jedoch entsprechende Einsparungen auf dem Konto 2630.3010, Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals, gegenüber.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Unter der Bedingung, dass die Schweizerische Landdienst-Vereinigung, Zürich, ihre Vermittlungstätigkeit für den Kanton fortsetzt, wird deren bisherige Unterstützung mit Wirkung ab 1993 durch einen pauschalen Staatsbeitrag von jährlich Fr. 120000 ersetzt. Die Beitragsleistung wird auf acht Jahre befristet. Der Betrag geht zu Lasten des Kontos 2630.3650.103, Beiträge an private Institutionen für die Förderung des freiwilligen Landdienstes.

II. Dem Regierungsrat ist im Verlauf des Jahres 1994 Antrag zu stellen über die Aufhebung der Stelle des Geschäftsführers der Landdienst-Vereinigung im Stellenplan des Landwirtschaftsamtes. Vom Staatsbeitrag wird, solange der Geschäftsführer staatlich besoldet ist, die Lohnsumme einschliesslich der auf den Staat entfallenden Sozialabgaben in Abzug gebracht.

III. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, den Staatsbeitrag stufenweise und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes anzupassen, falls die Zahl der Vermittelten wesentlich von der diesem Beschluss zugrunde gelegten Grösse von 600 abweicht.

IV. Mitteilung an die Schweizerische Landdienst-Vereinigung (Präsident: Dr. Hans Thalmann, Stadtpräsident, 8610 Uster) sowie an die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]